



2020 | Ausgabe 2  
20.02.2020

# Newsletter

## Unser Zitat des Monats:

Ein Zitat unbekannter Herkunft lautet: „Der Februar ist der Monat, in dem wir merken, dass das Monatsgehalt in 28 Tagen genau so wenig reicht wie in 31.“

Für die Berechnung der **Investitionskosten nach dem APG DVO** gilt das nicht. Denn der LVR berechnet regelmäßig die Belegungsquote fehlerhaft. In den üblichen Festsetzungsbescheiden ermittelt der LVR eine Belegungsquote von im Einzel- und im Doppelzimmer in Prozent. Die Gesamtbelegungsquote beträgt 95,65 Prozent. Dabei geht der LVR in jedem Jahr davon aus, dass das Jahr 365 Tage hat. Es bleibt unberücksichtigt, dass das Jahr 2016 ein Schaltjahr mit 366 Tagen war. Die Anzahl der maximal möglichen Belegungstage lag somit im Jahr 2016 bei 42.744 Tagen im Einzel- und 13.152 Tagen im Doppelzimmer. Die maximal möglichen Belegungstage lagen damit bei insgesamt 55891. Die Belegungsquote hat der LVR daher fehlerhaft berechnet. Alles klar? Nein, dann fragen Sie doch mal Herrn Minister Karl Josef Laumann, der erklärt Ihnen das dann... **Wir sind für eine APG DVO, die man versteht und anwenden kann!!!**

## Aktuelles aus unserer Kanzlei:

Wir machen Werbung in eigener Sache! Unser neues Buch „**Die Pflege-satzverhandlung – Praxisleitfaden für ambulante und stationäre Pflege-einrichtungen**“ erscheint demnächst in der 2., neu bearbeiteten und erweiterten Auflage 2020. Klar strukturiert stellt Ihnen das Praxisbuch genau das zur Verfügung, was Sie zum Pflegesatzverfahren nach SGB XI und SGB XII wissen sollten. Bei Fragen sprechen Sie uns gerne auch direkt an.



## Arbeitsrecht:

Das Landesarbeitsgericht Düsseldorf hat eine interessante Entscheidung zum Befristungsrecht getroffen (LAG Düsseldorf, Urt. v. 9.4.2019 – 3 Sa 1126/18). Die Entscheidung zeigt **die ganze Härte des Befristungsrechts**. Arbeitgeber sollten weiterhin vorsichtig sein, wenn die Frage der Befristung eines Arbeitsvertrages auf dem Tisch liegt. Die Kernaussagen sind folgende:

1.

Einigen sich die Vertragsparteien darüber, dass der Arbeitnehmer zu einer im betrieblichen Interesse erforderlichen und angeordneten Schulung, die am frühen Morgen des Tages beginnen soll, der zunächst als Vertragsbeginn vorgesehen war, bereits am Vortag anreist, weil der Schulungsort so weit vom Dienort entfernt liegt, dass anderenfalls eine rechtzeitige Anreise nicht möglich oder unzumutbar wäre, handelt es sich bei der Fahrtzeit für die dienstlich erforderliche Anreise um Arbeitszeit im arbeitsvertragsrechtlichen Sinne. Der Arbeitnehmer erbringt damit bereits die versprochenen Dienste im Sinne von § 611 I BGB.

2.

Vertragsrechtliche Arbeitszeit ohne Arbeitsvertrag gibt es nicht.

3.

Die Einigung über vertragsrechtliche Arbeitszeit am Vortag des ursprünglich vorgesehenen Vertragsbeginns führt zur einvernehmlichen Vorverlegung des Beginns des Arbeitsverhältnisses auf den Tag der Dienstreise. Auch wenn im schriftlichen Arbeitsvertrag abweichend als Vertragsbeginn erst der Tag des Schulungsbeginns genannt wird, liegt darin lediglich eine falsa demonstratio. Aufgrund der Übereinkunft hinsichtlich der am Vortag stattfindenden Dienstreise haben die Parteien den Vertragsbeginn einvernehmlich auf dieses Datum vorverlegt.

4.

Die Vorverlegung des Vertragsbeginns unterliegt nicht dem Schriftformgebot des § 14 IV TzBfG.

5.

Beginnt das Arbeitsverhältnis dementsprechend einen Tag früher als im Arbeitsvertrag angegeben, überschreitet eine vereinbarte Befristung den für sachgrundlose Befristungen nach § 14 II 1 TzBfG maximal zulässigen Zeitraum von zwei Jahren um einen Tag. Rechtsfolge ist die Unwirksamkeit der Befristungsabrede und das Zustandekommen eines unbefristeten Arbeitsverhältnisses.

6.

Rügt der Kläger die Überschreitung der Zweijahresfrist des § 14 II 1 TzBfG erstmalig im Berufungsverfahren, ist er gleichwohl mit seiner Rüge nicht präkludiert, wenn das Arbeitsgericht erstinstanzlich den erforderlichen Hinweis nach § 17 S. 2 TzBfG in Verbindung mit § 6 KSchG nicht erteilt hat.

Ihre Rückfragen hierzu beantwortet gerne **Herr RA Ralf Kaminski, LL.M.**



## Sozialrecht:

Das Bundessozialgericht hat sich in einer kürzlich veröffentlichten Entscheidung (Az.: B 3 P 1/18 R) mit dem Thema **Pflegesatzverhandlungen** beschäftigt. Inhalt des Revisionsverfahrens war ein Streit aus dem Leistungserbringerrecht der sozialen Pflegeversicherung über **die Höhe eines Gewinn-/Risikozuschlags bei der Kalkulation** von Pflegesätzen und Entgelten für die Jahre 2015/2016.

Die klagenden Kostenträger wollten den von den beigeladenen Trägern der vertraglich in die Leistungserbringung eingebundenen Pflegeeinrichtungen (Pflegeheime sowie eine Tageseinrichtung) geforderten Gewinnzuschlag nicht akzeptieren. Daraufhin beantragten die Einrichtungsträger bei der Schiedsstelle für die soziale Pflegeversicherung im Land Nordrhein-Westfalen (Beklagte) die Festsetzung der Pflegesätze und der Entgelte für Unterkunft und Verpflegung einschließlich eines Risikozuschlags von 4 % (im 3. Verfahren von 5 %).

Das Bundessozialgericht hat die Revision der Schiedsstelle für die Soziale Pflegeversicherung gegen das Urteil des Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen vom 06.04.2017 zurückgewiesen und die Schiedsstelle zur erneuten Entscheidung über die Schiedsanträge verpflichtet. Nach Ansicht des Bundessozialgerichts verstoßen die streitgegenständlichen Schiedssprüche unter mehreren rechtlichen Gesichtspunkten gegen zwingende gesetzliche Vorgaben. Folgende Punkte sind nach Ansicht des Gerichts zwingend zu beachten.

1.

Die Interessen der Pflegeheimbewohner/innen müssen angemessen berücksichtigt werden. Gemäß § 85 Absatz 3 Satz 2 Halbsatz 2 SGB XI ist die Einholung einer schriftlichen Stellungnahme der Interessenvertretung der Heimbewohner/innen zwingend erforderlich.

2.

Die Berechnung der Pflegesätze darf nicht losgelöst sowohl von den kalkulierten Gestehungskosten als auch von einem externen Vergleich festgesetzt werden. Das Gesetz fordert auf der ersten Stufe eine Schlüssigkeits- und Plausibilitätskontrolle mindestens der wesentlichen Eckpunkte der Kostenstruktur der Einrichtung. In einem zweiten Prüfungsschritt ist dann der externe Vergleich der Pflegesätze einschließlich ihrer Gewinnmöglichkeiten mit denen in vergleichbaren Einrichtungen vorzunehmen. Erst in Kenntnis dieser Bezugskategorien und unter Berücksichtigung einrichtungsindividueller Besonderheiten lässt sich die von § 84 Absatz 2 Satz 1 SGB XI geforderte Leistungsgerechtigkeit von Pflegesätzen einschließlich der sich dadurch bietenden Gewinnmöglichkeiten beurteilen.

3. Der Grundsatz der Beitragsstabilität nach § 84 Absatz 2 Satz 8 SGB XI ist zu beachten.

4. Zudem hat bei der Bemessung angemessener Entgelte für Unterkunft und Verpflegung nicht die Erzielung von Marktpreisen und Gewinnmöglichkeiten im Vordergrund zu stehen, sondern die Refinanzierung prognostischer Gesteuerungskosten.

5. Zuletzt haben die Schiedsstellen – nach Ansicht des BSG – die dargelegten Gesteuerungskosten in eigener Verantwortung auf Plausibilität und Schlüssigkeit zu prüfen. In dem von dem Gericht zu entscheidenden Fall ist diese Prüfung unterlassen worden.

Damit auch Sie die nächsten Pflegesatzverhandlungen aktiv und gut vorbereitet angehen können, empfehlen wir Ihnen das neue Buch unserer Kanzlei **„Die Pflegesatzverhandlung“ –Praxisleitfaden für ambulante und stationäre Pflegeeinrichtungen**. Das neueste Buch von Rechtsanwalt Ralf Kamin-ski, LL.M. ist jetzt in der 2., neu bearbeiteten und erweiterten Auflage 2020 in den Handel gekommen. Klar strukturiert stellt Ihnen das Praxisbuch genau das zur Verfügung, was Sie zum Pflegesatzverfahren nach SGB XI und SGB XII wissen sollten. Bei Fragen sprechen Sie uns gerne auch direkt an.

Ihre Rückfragen hierzu beantwortet gerne **Herr RAin Eileen Kemnitz**.

---

„Gesellschafterliste“

---



## Gesellschaftsrecht:

Wann haben Sie zuletzt der **Gesellschafterliste** Ihrer GmbH einen Moment Aufmerksamkeit geschenkt? Vielleicht ist der Beginn des neuen Jahrzehnts genau der richtige Zeitpunkt dies einmal zu tun.

In den vergangenen Jahren ist der Gesellschafterliste durch die europäische Gesellschafterlistenverordnung (GesLV) und dem Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen (MoMiG) eine größere Bedeutung zugekommen. Ziel der GesLV ist es, neben der europäischen Vereinheitlichung, die Identifikation der wirtschaftlich Berechtigten zu erleichtern und zugleich die Nutzerfreundlichkeit der Gesellschafterliste zu fördern. Aus diesem Grund sind § 40 GmbHG und § 16 GmbHG teilweise erweitert bzw. erneuert worden.

Eine der bedeutendsten Neuregelungen, welche durch das MoMiG Einzug in das GmbHG gefunden hat, ist § 16 Absatz 3 GmbHG. Nach diesem ist die Gesellschafterliste auch Rechtsscheinträger für den gutgläubigen Erwerb von Geschäftsanteilen. Das heißt die Eintragung in die Gesellschafterliste hat für die Inhaberschaft von Geschäftsanteilen keine konstitutive Wirkung; gleichwohl hat die Eintragung eine „relative Gesellschafterstellung“ gemäß § 16

Absatz 1 GmbHG zur Folge. Im Verhältnis zur Gesellschaft gelten nur solche Personen als Gesellschafter, die in die Gesellschafterliste eingetragen sind. Dies hat zur Folge, dass Personen, welche in die Gesellschafterliste eingetragen sind, die in der Liste ausgewiesenen Geschäftsanteile an einen gutgläubigen Dritten verkaufen können, obwohl sie im Verhältnis zur Gesellschaft keine Gesellschafter mehr sind. Dies kann im Ergebnis zum Verlust der Geschäftsanteile des berechtigten Gesellschafters führen.

Darüber hinaus dient die Gesellschafterliste dem Gesellschafter als Nachweis seiner Gesellschafterstellung gegenüber der Gesellschaft und dessen Geschäftsführer. Dies ist insbesondere dann von Bedeutung, wenn der jeweilige Gesellschafter von seinen Gesellschafterrechten Gebrauch machen möchte. Dabei ist insbesondere an Einsichts- und Auskunftsrechte, sowie an die Einberufung einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung zu denken. Diese können durch den Gesellschafter nur dann geltend gemacht werden, wenn seine Gesellschafterstellung unstreitig ist.

Sie sehen, es ist durchaus lohnenswert, einen Blick in die im Handelsregister veröffentlichte Gesellschafterliste zu werfen. Gerne unterstützen wir Sie bei allen Fragen hierzu.

Ihre Rückfragen hierzu beantwortet gerne **Herr RA Steffen Ebert**.

---

„Geldwäsche“

---



### Wirtschafts- und Notarrecht:

Ab dem 01. Januar 2020 gelten für den notariellen Bereich neue Pflichten für den Bereich des **Geldwäschegesetzes**. Diese Verschärfungen können sogar Beurkundungsverbote zur Folge haben. Sie haben eine hohe praktische Relevanz auf dem Gebiet des Kaufes von **Pflegeimmobilien**.

Zunächst geht es um gesteigerte Identifizierungspflichten zur Ermittlung des wirtschaftlich Berechtigten: Bei inländischen juristischen Personen des Privatrechts und eingetragenen Personengesellschaften muss sich der Notar vor der Beurkundung einen Nachweis der Registrierung im **Transparenzregister** vorlegen lassen oder selbst Einsicht in das Transparenzregister nehmen. Soweit sich der wirtschaftlich Berechtigte aus dem Handelsregister ergibt, kann die Einsicht dieses Register genügen.

Sofern eine **ausländische Gesellschaft** eine im Inland gelegene Immobilie erwerben möchte, muss sich der Notar ebenfalls vor der Beurkundung einen Nachweis der Registrierung im Transparenzregister vorlegen lassen oder selbst Einsicht in das Transparenzregister nehmen. Soweit die Gesellschaft im Transparenzregister eines anderen EU-Mitgliedstaats eingetragen ist, bezieht sich die Pflicht auf das jeweilige ausländische Transparenzregister. Solange die ausländische Gesellschaft ihrer Mitteilungspflicht nicht nachgekommen ist, **hat der Notar die Beurkundung abzulehnen**. Diese Problematik stellt sich regelmäßig, wenn ausländische Investoren in Deutschland Pfl-

geimmobilien erwerben möchten. Aus dem Markt ist bekannt, dass derzeit tatsächlich Transaktionen aufgrund dieser Fragen nicht beurkundet werden können.

Bei Rechtsvorgängen im Anwendungsbereich des § 1 Grunderwerbssteuergesetz (z.B. Kauf einer inländischen Immobilie, Übertragung von Anteilen an einer grundbesitzenden Gesellschaft) ist dem beurkundenden Notar ab sofort vor der Beurkundung eine **Dokumentation der Eigentums- und Kontrollstruktur** beteiligter Gesellschaften vorzulegen. Der Notar hat diese Dokumentation auf ihre Schlüssigkeit zu prüfen. Wird dem Notar keine schlüssige Dokumentation von den betroffenen Beteiligten über die Eigentums- und Kontrollstruktur vorgelegt, hat er die Beurkundung abzulehnen.

Gerne beraten wir Sie bei den Fragen zum Geldwäschegesetz und unterstützen Sie dabei, ihre gesetzlichen Pflichten zu erfüllen, um eine erfolgreiche Transaktion durchzuführen.

Ihre Rückfragen hierzu beantwortet gerne **Herr RAuN Dr. Stefan Ulbrich, M.A.**

---

*Unser Steckbrief*

---



### Über uns:

**Dr. Ulbrich & Kaminski Rechtsanwälte | Notar** ist eine der führenden wirtschaftsberatenden Rechtsanwalts- und Notarkanzleien für Pflegeunternehmen. Der Schwerpunkt unserer Beratung ist die Pflegewirtschaft. Für Dr. Ulbrich & Kaminski Rechtsanwälte | Notar arbeiten derzeit 7 Rechtsanwälte als Berufsträger und ein Notar. Wir beschäftigen Fachanwälte in den Bereichen Arbeitsrecht, Handels- und Gesellschaftsrecht und Verwaltungsrecht.

Wir beraten Unternehmen, Körperschaften und Verbände in allen Fragen des Wirtschafts-, Arbeits- und Pflegerechts bundesweit.

Ferner gehören Unternehmensverkäufe und Umstrukturierungen zu unseren Stärken. Zudem bieten wir unsere Beratung „rund um die Pflegeimmobilie“ an. Wir verstehen uns als Berater von Unternehmen und haben über die grundständige Rechtsberatung hinaus stets die optimale wirtschaftliche Lösung für unsere Mandanten im Blick. Dr. Ulbrich & Kaminski Rechtsanwälte | Notar arbeitet mit Steuer-, Unternehmensberatern und Notaren zusammen. So werden wir den Erfordernissen von komplexen Mandaten gerecht.

**Bochum ist unser Standort.** Hier besteht eine gute verkehrstechnische Anbindung zu den Mandanten. Außerdem befindet sich Bochum „in der Mitte der Metropole Ruhr“, dem führenden und aufregendsten Wirtschaftsstandort Deutschlands.

Neben der Rechts- und Unternehmensberatung bieten wir regelmäßig Seminarveranstaltungen für Unternehmen und Fachverbände zu ausgewählten Themen an.

## **Rückfragen? Beantworten wir gerne persönlich.**

Dr. Ulbrich & Kaminski Rechtsanwälte | Notar  
Grabenstr. 12  
Kortumhaus  
44787 Bochum  
Telefon +49 (0)234 579 521-0  
Telefax +49 (0)234 579 521-21  
E-Mail: kontakt@ulbrich-kaminski.de  
www.ulbrich-kaminski.de

Dr. Ulbrich & Kaminski Rechtsanwälte  
Partnerschaftsgesellschaft mbB  
Sitz Bochum  
Amtsgericht Essen PR 4363

Vertretungsberechtigte Partner sind RAuN Dr. Stefan Ulbrich, M.A. und RA Ralf Kaminski, LL.M.

## **Datenschutz:**

Da am 25.05.2018 die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Kraft getreten ist, möchten wir unsere bisherigen Leser unseres Newsletters auf die folgende Datenschutzerklärung hinweisen. Mit dieser möchten wir Sie über die Art, den Umfang und den Zweck der Erhebung und Verwendung personenbezogener Daten durch den Websitebetreiber [www.ulbrich-kaminski.de](http://www.ulbrich-kaminski.de) informieren. Gemäß § 7 Absatz 3 UWG werden wir Ihre Mailadresse für den Versand des Newsletters auch weiterhin ohne Ihre ausdrückliche Einwilligung verwenden. Für alle neuen Leser unseres Newsletters ab dem 25.05.2018 holen wir eine gesonderte schriftliche Einwilligung ein.

Der Websitebetreiber nimmt Ihren Datenschutz sehr ernst und behandelt Ihre personenbezogenen Daten vertraulich und entsprechend den gesetzlichen Vorschriften. Bedenken Sie, dass die Datenübertragung im Internet grundsätzlich mit Sicherheitslücken bedacht sein kann. Ein vollumfänglicher Schutz vor dem Zugriff durch Fremde ist nicht realisierbar.

Der Websitebetreiber bzw. Seitenprovider erhebt Daten bei der Anmeldung zum Newsletter. Die erhobenen Daten werden ausschließlich zur Versendung des Newsletters verwendet und nicht an Dritte übermittelt. Erhoben werden:

- Name, Vorname
- E-Mail-Adresse

Der Websitebetreiber erhebt, nutzt und gibt Ihre personenbezogenen Daten nur dann weiter, wenn dies im gesetzlichen Rahmen erlaubt ist oder Sie in

die Datenerhebung einwilligen. Als personenbezogene Daten gelten sämtliche Informationen, welche dazu dienen, Ihre Person zu bestimmen und welche zu Ihnen zurückverfolgt werden können – also beispielsweise Ihr Name, Ihre E-Mail-Adresse und Telefonnummer.

Nehmen Sie mit dem Websitebetreiber durch die angebotenen Kontaktmöglichkeiten Verbindung auf, werden Ihre Angaben gespeichert, damit auf diese zur Bearbeitung und Beantwortung Ihrer Anfrage zurückgegriffen werden kann. Ohne Ihre Einwilligung werden diese Daten nicht an Dritte weitergegeben. Sie als Nutzer erhalten auf Antrag Ihrerseits kostenlose Auskunft darüber, welche personenbezogenen Daten über Sie gespeichert wurden. Sofern Ihr Wunsch nicht mit einer gesetzlichen Pflicht zur Aufbewahrung von Daten (z. B. Vorratsdatenspeicherung) kollidiert, haben Sie ein Anrecht auf Berichtigung falscher Daten und auf die Sperrung oder Löschung Ihrer personenbezogenen Daten. Ferner möchten wir klarstellen, dass Sie jederzeit der Erhebung und Verwendung Ihrer Daten widersprechen können. Ebenfalls können Sie unproblematisch durch eine Mail an unsere Kanzlei der weiteren Zusendung unseres Newsletters widersprechen.